

Kreistagsdrucksache Nr. 019/21

AZ. GB4/43

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: K 6931 - Radwegeführung und Straßensanierung OD Bodelshausen, Ausschreibungs- und Vergabeermächtigung

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 10.03.2021

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Radwegeführung und die Straßensanierung der K 6931 in der Ortsdurchfahrt Bodelshausen als Teil der geplanten Gesamtmaßnahme durch die Gemeinde Bodelshausen ausschreiben zu lassen.
2. Die Vergabe erfolgt getrennt nach Baulastträgern. Die Verwaltung wird ermächtigt, die in Baulast des Landkreises Tübingen liegenden Bestandteile der Maßnahme (insbesondere Sanierung der Straßenflächen außerhalb der Leitungsgräben, Anbringung der Radfahrerschutzstreifen sowie Herstellung einer Querungshilfe) bis zu einer Angebotssumme von insgesamt maximal 680.000 € zu vergeben.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamtsumme von 57.000 € zu schließen.

Sachverhalt:

1. Hintergrund

In seiner Sitzung am 20.05.2020 fasste der Verwaltungs- und Technische Ausschuss den Planungsbeschluss zur Sanierung der K 6931 einschließlich der Umgestaltung des Straßenraumes zur Integration des Radverkehrs in der Ortsdurchfahrt Bodelshausen sowie den Beschluss zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Bodelshausen (KT-DS 036/20). Hintergrund dieses VTA-Beschlusses außerhalb des bestehenden Landkreis-Belagsprogramms war die Erzielung von Synergieeffekten aufgrund von im Jahr 2021 von der Gemeinde Bodelshausen geplanten umfangreichen Leitungsarbeiten in diesem Bereich. Die zu schließende Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Bodelshausen war notwendig, um die geplanten Baumaßnahmen in Baulast des Landkreises Tübingen gemeinsam mit den Leitungsarbeiten in Baulast der Gemeinde als Gesamtmaßnahme abwickeln zu können.

Die Gemeinde Bodelshausen fasste am 21.07.2020 einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss, sodass anschließend die Verwaltungsvereinbarung auf den Weg gebracht werden konnte.

a) Lage der Straße

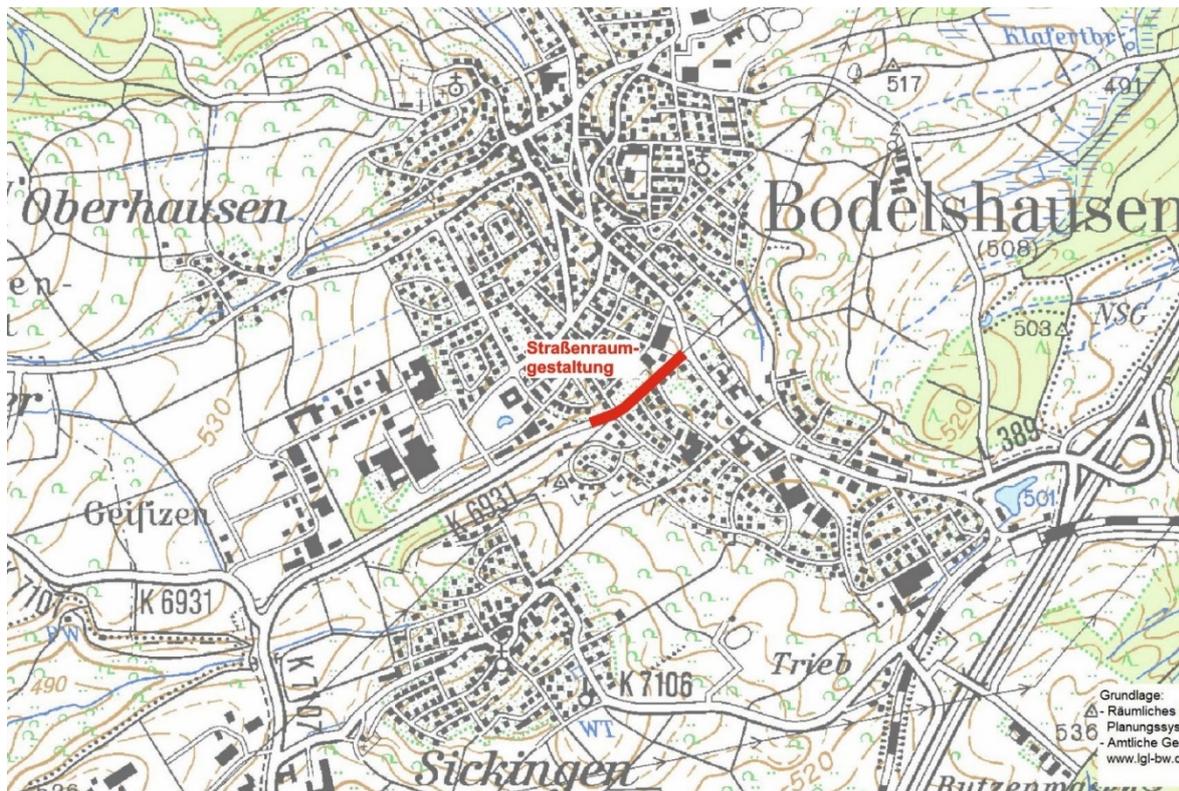


Abbildung 1 - Übersicht Straßenraumgestaltung

Die K 6931 verläuft von ihrem westlichen Beginn an der Kreisgrenze zum Zollernalbkreis (hier als K 7107) durch Bodelshausen und findet ihr Ende an der L 389. Diese führt im Weiteren an die B 27. Aufgrund der zahlreichen direkt und indirekt mit der K 6931 verbundenen Gewerbegebiete und der Bundesstraßenzuführung liegt die Verkehrsbelastung weit über dem Kreisdurchschnitt. Die K 6931 wird im Maximum von 7.662 Kfz/Tag (davon Schwerverkehr 283 Kfz/Tag) befahren. Zur Spitzenstunde beträgt der maximale Wert 795 Kfz/h mit einem Schwerverkehrsanteil von 30 Kfz/h. Die durchschnittliche tägliche Belastung auf Kreisstraßen im Regierungsbezirk Tübingen liegt bei 1.851 Kfz/Tag. Im Landkreis Tübingen werden im Mittel 3.233 Kfz/Tag auf Kreisstraßen gezählt.

Rad- Fußweg

Die Straße wird momentan nur wenig von Radfahrern genutzt, obwohl die K 6931 Bestandteil des Alltagsnetzes RadNetz BW ist. Aus westlicher Richtung (außerorts, Kreisgrenze) werden die Radfahrer und Fußgänger auf einem straßenbegleitenden, einseitigen gemeinsamen Rad- und Fußweg geführt. Am westlichen Ortseingang von Bodelshausen endet der gemeinsame Geh- und Radweg. Die Führung des Radverkehrs erfolgt auf der Fahrbahn im Mischverkehr. Für Fußgänger stehen Gehwege bereit. Am östlichen Ende der K 6931 im Bereich des neugebauten Kreisverkehrs (L 389) werden Radfahrer und Fußgänger auf den bestehenden, straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radweg der L 389 geführt.

b) Unfallbeobachtung

Eine Auswertung des Unfallgeschehens der letzten 6 Jahre ergab im gesamten Streckenverlauf 13 Verkehrsunfälle, alle ohne Beteiligung von Radfahrern. Hauptsächlich ereigneten sich Unfälle im Zuge von Abbiege-/Kreuzungsvorgängen. Glücklicherweise mussten keine Verkehrstoten, allerdings 2 Schwer- und 8 Leichtverletzte verzeichnet werden.

c) Schadensbild Fahrbahn

Die Straße ist nicht Bestandteil des Belagsprogramms des Landkreis Tübingen. Die Bewertung innerhalb der 2014 durchgeführten ZEB ergab einen Gesamtwert von 4,3 bei einer Bewertungsskala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht). Der Zustand der Straße ist somit als schlecht zu bewerten. Dies zeigt sich vor allem an den vorhandenen Oberflächenschäden (Risse, Fahrbahnaufbrüche) und den Längs- und Querunebenheiten in Form von Setzungen und Verdrückungen.

d) Schadstoffbelastung

Zur Bestimmung des Schadstoffgehalts wurden auf der gesamten Sanierungsstrecke engmaschig im Abstand von ca. 40 m Bohrkerne entnommen. Die Analyse konnte keinerlei teerhaltige Belastung feststellen, sodass von keinen zusätzlichen schadstoffbedingten Entsorgungskosten auszugehen ist. Es handelt sich dabei allerdings um punktuelle Untersuchungen, die eine Schadstoffbelastung in nicht untersuchten Bereichen nicht vollständig ausschließen lassen.

e) Maßnahmen

Die Gemeinde Bodelshausen lässt umfassende Leitungsarbeiten auf der K 6931 durchführen. Hierzu müssen die Asphaltsschichten und die Frostschutzschicht im Leitungsbereich vollständig entfernt werden. Um mögliche Rissbildungen an der Fahrbahnoberfläche infolge unterschiedlicher Setzungen zwischen Fahrbahn und Leitungsraben zu vermeiden wird der Landkreis die Restflächen außerhalb der Leitungsraben sanieren. Des Weiteren befinden sich im Bereich der geplanten Radfahrerschutzstreifen Verdrückungen im Fahrbahnbelag und Straßeneinlaufschächte, die die Verkehrssicherheit der Radfahrenden stark einschränken. Daher werden der gesamte Straßenoberbau und die Frostschutzschicht entfernt und neu aufgebaut. Die Fahrbahn erhält eine 14 cm starke Asphalttrag- und eine 4 cm starke Asphaltdeckschicht. Die Straßeneinlaufschächte werden erneuert.

Für den Radweglückenschluss zwischen dem Kreisverkehr mit der L 389 und dem westlichen Ortseingang werden beidseitig 1,50 m breite Schutzstreifen auf einer Länge von ca. 420 m markiert. Am Ende des baulich vorhandenen Rad- und Gehweges (westlicher Ortseingang) wird eine Aufweitung der K 6931 zur Herstellung einer Querungshilfe vorgenommen. Entsprechend können Fußgänger die Fahrbahn queren und Radfahrer vom Ende des gemeinsamen Geh- und Radweges auf den Schutzstreifen wechseln.

Planungsdetails können den nachfolgenden Ausschnitten entnommen werden.



Abbildung 2 - Ein-/Ausleitung Rad- und Fußgängerverkehr mittels Querungshilfe am westlichen Ortseingang

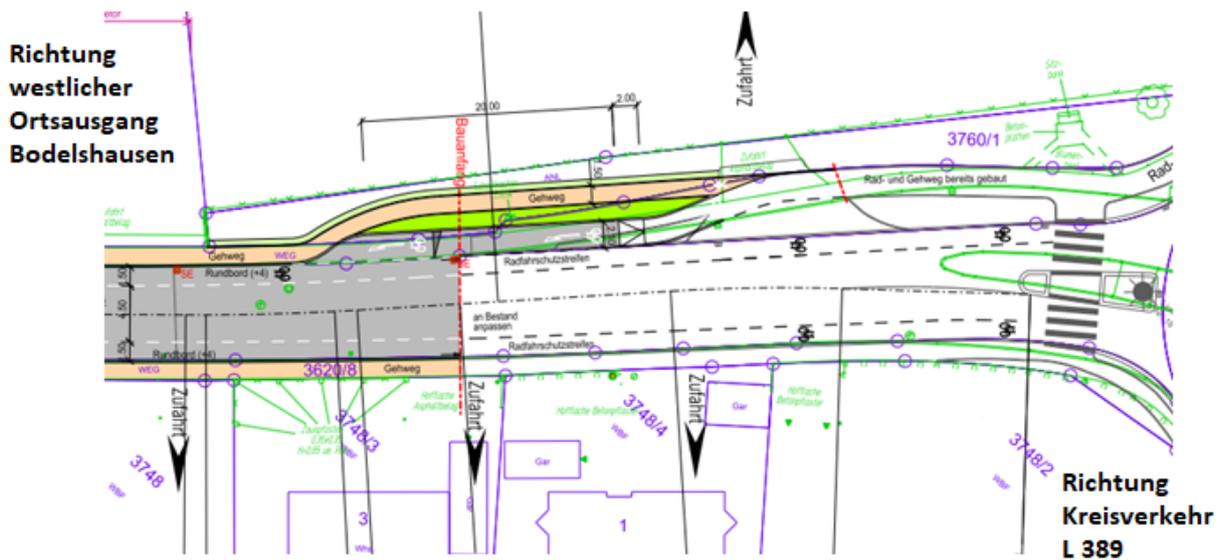


Abbildung 3 - Ein-/Ausleitung Rad- und Fußgängerverkehr im Bestand am Kreisverkehr mit der L 389

2. Kosten

Durch die frühzeitige Aufnahme der Planungsarbeiten und durch regelmäßige Abstimmungstermine mit der Gemeinde Bodelshausen können Synergieeffekte genutzt werden. Die Verschmelzung der Einzelmaßnahmen von Gemeinde und Landkreis in eine Gesamtbaustelle spart Kosten und reduziert die Behinderungen durch einzelne Baustellen.

Die Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung erfolgen für die Gesamtmaßnahme auf Wunsch der Gemeinde und mit Blick auf deren größeren Kostenanteil durch die Gemeinde Bodelshausen.

Der Landkreis hat die Förderung für die Querungshilfe und die Schutzstreifen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) beantragt. Die Maßnahme wurde am 28.09.2020 in das Förderprogramm des LGVFG aufgenommen. Die Bewilligung (und damit das Recht zur förderunschädlichen Auftragsvergabe) erging am 30.11.2020.

a) Kostenanpassung

Im Rahmen des Planungsbeschlusses vom 20.05.2020 wurden Kosten für den Landkreis von insgesamt 600.000 € prognostiziert.

Nach derzeitigem Stand erhöhen sich diese Kosten um 43.000 € auf insgesamt 643.000 €. Gleichzeitig wurde im Rahmen des Planungsbeschlusses noch von keiner LGVFG-Förderung ausgegangen, die sich auf rund 150.000 € belaufen wird.

Die Kosten für den Landkreis setzen sich bei der Maßnahme im Detail wie folgt zusammen:

1. Baukosten Gesamt (Radweglückenschluss und Sanierung K 6931)	566.000 €
2. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflege und Ausgleichspflanzung)	7.000 €
3. Planungskosten	70.000 €
Zwischensumme	643.000 €
4. Förderung nach LGVFG	<u>- 150.000 €</u>
5. Gesamtkosten abzüglich Förderung	493.000 €

Die prognostizierten Kosten für die Leistungen der Gemeinde Bodelshausen in Höhe von rund 1.165.000 Euro werden direkt durch die Gemeinde finanziert und sind in der Kostenaufstellung daher nicht enthalten.

b) Erläuterung zur Erhöhung der Baukosten (+ 43.000 €)

Für die Anmeldung und Bewilligung der Radverkehrsmaßnahmen nach dem LGVFG war eine detailliertere Kostenschätzung notwendig. Entsprechend wurde die Ausführungsplanung im Detail ausgearbeitet und die Kosten anhand gestiegener aktueller Marktpreise beziffert. Dadurch ergeben sich für die Querungshilfe und die Radfahrerschutzstreifen Mehrkosten in Höhe von 43.000 €, die sich auf unterschiedliche Leistungen im Straßenbau, wie z.B. Asphaltarbeiten, Entwässerungsarbeiten und die Baustelleneinrichtung verteilen.

3. Zeitplan

Die Gemeinde wird die Maßnahme nach Zustimmung durch den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss voraussichtlich bis spätestens Mai 2021 als öffentliche Ausschreibung veröffentlichen. Der Zuschlag wird nach Abschluss der Angebotsprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Bindefrist erteilt. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Angebotes. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich im Juli 2021. Mit dem Abschluss der Baumaßnahme ist aller Voraussicht nach im Sommer 2022 zu rechnen. Die Bauzeit beträgt bei reibungslosem Ablauf rund 11 Monate innerhalb des oben genannten Zeitfensters.

4. Erläuterung Beschlussvorschlag:

Ziffer 1

Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenberechnung über die Umsetzung des Projektes entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem mit den üblichen Marktpreisen bepreisten Leistungsverzeichnisses beruht, kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der veranschlagten Baukosten von 566.000 €, d.h. bis zu 680.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

Ziffer 2

Nahezu sämtliche Straßenbauvorhaben, unabhängig davon, ob es sich um Beläge, Brücken oder Tunnelbauwerke handelt, werden als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen stimmen ausgeschriebene mit tatsächlich ausgeführter Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüber-/unterschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der veranschlagten Baukosten von 566.000 €, d.h. 57.000 €, zu ermächtigen.

5. Zuständigkeit:

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf diese Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis 1.500.000 € der Beschlussfassung durch den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2020 wurden für die Maßnahme rund 2.500 € für Planungsleistungen ausgegeben. Im Haushaltsplan 2020 waren hierfür ursprünglich 20.000 € Planungsmittel vorgesehen. Verzögerungen bei der Rechnungsabwicklung durch das beauftragte Planungsbüro führten in 2020 zu einer Unterschreitung des Planansatzes von rund 17.500 €. Diese Mittel werden stattdessen im Jahr 2021 abfließen.

Im Haushaltsplan 2021 wurden für die Maßnahme unter der Auftragsnummer „754201030290: K6931: RW OD Bodelshausen - Bechtoldsw.“ auf Seite 239 Mittel in Höhe von 430.000 € (Nr. 8) und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 € (Nr. 8) eingestellt. Außerdem wurde die LGVFG-Förderung in Höhe von 150.000 € veranschlagt (Nr.1).

Für Planung und Durchführung der Baumaßnahme fallen in 2021 voraussichtlich die im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Kosten in Höhe von 430.000 € vollständig an.

Für die Restabwicklung der Maßnahme fallen in 2022 voraussichtlich Kosten in Höhe von 210.500 € an (davon 32.000 € für Planung und Ausgleichsmaßnahmen sowie 178.500 € Baukosten).

Ob die im Haushaltsplan 2021 für die Maßnahme veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 € für die Auftragsvergabe ausreichen wird, hängt vom tatsächlichen Ausschreibungsergebnis ab. Eine entsprechende Überschreitung würde sich aller Voraussicht nach allerdings in einem Rahmen bewegen, der über Einsparungen bei anderen Verpflichtungsermächtigungen der Abteilung Verkehr und Straßen abgedeckt werden könnte.

Nach Rücksprache mit der Förderstelle wird die LGVFG-Förderung voraussichtlich in 2021 nicht wie ursprünglich im Haushaltsplan 2021 veranschlagt in voller Höhe anfallen sondern sich auf die Jahre 2021 (100.000 €) und 2022 (50.000 €) verteilen.

Übersicht voraussichtlicher Mittelabfluss:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
2020:	2.500 €	0 €
2021:	430.000 €	100.000 €
2022:	210.500 €	50.000 €
Summen:	643.000 €	150.000 €